

# Power to Heat und Stromspeicher unter neuem Recht – Strommarktgesetz, KWKG 2016, EEG 2016

Goslar, 15.06.2016

Rechtsanwalt Dr. Henning Thomas, LL.M.

# Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

# Dr. Henning Thomas



Herr Thomas befasst sich mit dem Recht aller erneuerbaren Energieträger, Speichern, Flexibilitätsinstrumenten und der Sektorkopplung.

- ▶ 2002 bis 2006 Studium der Rechtswissenschaften in Münster und Hamburg
- ▶ Fremdsprachige Zusatzausbildung im Common Law
- ▶ 2006 bis 2007 Masterstudium im Umwelt- und Energierecht an der Universität Leuven, Belgien
- ▶ 2007 bis 2009 Rechtsreferendariat in Hamburg
- ▶ 2009 bis 2010 Lektor im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Szeged, Ungarn
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2013 in Hamburg
- ▶ Lehrbeauftragter an der Leuphana Universität Lüneburg

**Rechtsanwalt · LL.M. (Leuven) · Counsel**

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 341 069-600 · [henning.thomas@bbh-online.de](mailto:henning.thomas@bbh-online.de)

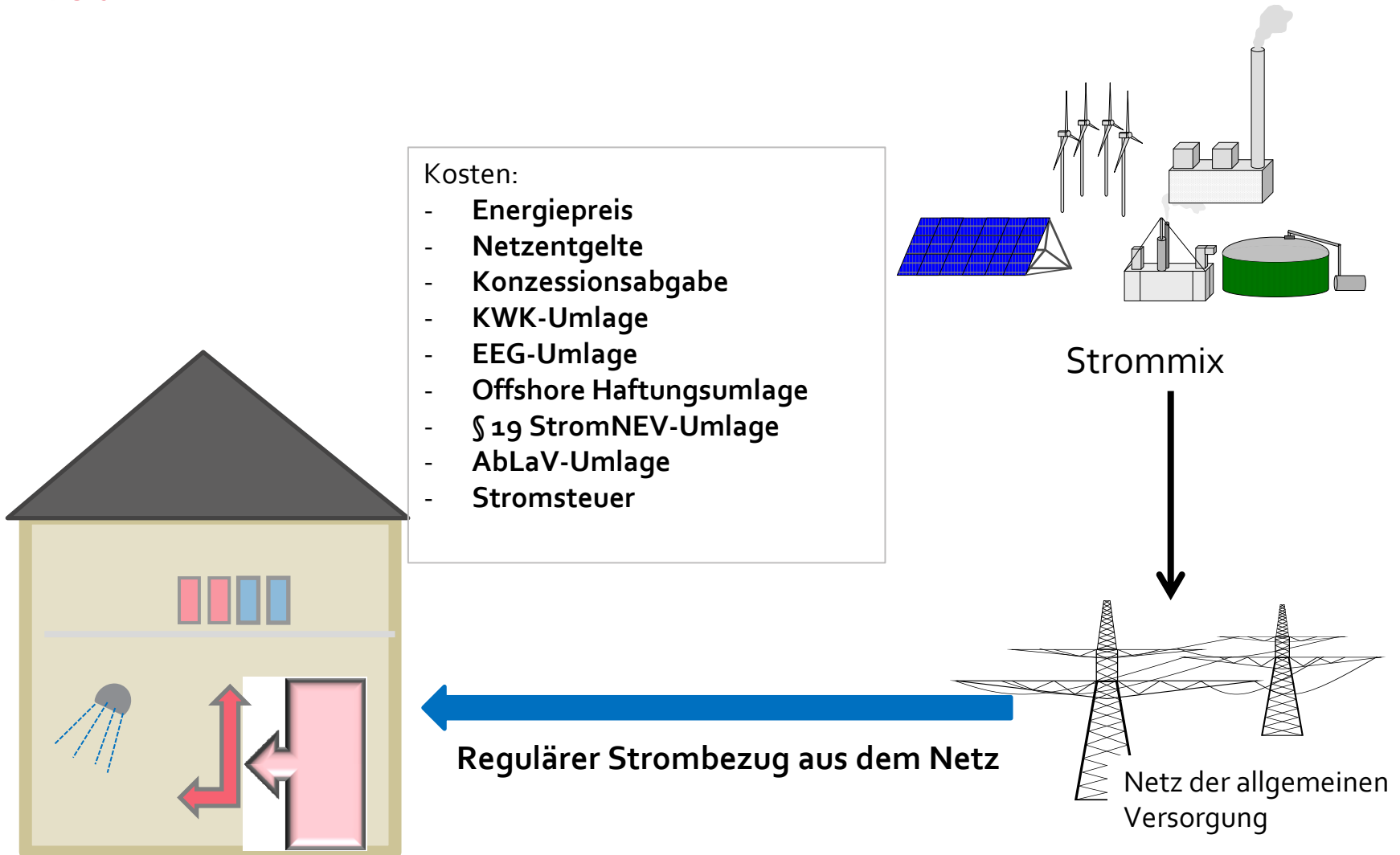
# Agenda

1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat
2. Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken
3. KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern
4. EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom
5. Fazit und Ausblick

# Agenda

- 1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat**
2. Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken
3. KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern
4. EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom
5. Fazit und Ausblick

# Power to Heat – Strombezug aus dem Netz



# Überschussstrom

- ▶ Überschussstrom aus dem Zusammenspiel mit dem **Einspeisemanagement** nach §§ 14, 15 EEG 2014:
- ▶ Kann in Zeiten, in denen sogar EEG-Anlagen wegen eines Netzenspasses nach § 14 EEG 2014 geregelt werden könnten, dieser **Überschussstrom für Aufladung einer dezentralen PtH-Einrichtung** an der EEG-Anlage vor dem Netz genutzt werden?
- ▶ Jedenfalls keine Lieferung von Strom aus dem Einspeisemanagement über das Netz für die allgemeine Versorgung möglich
- ▶ Denkbar mit Direktleitung von EEG-Anlagen zu PtH-Einrichtung vor dem Netz für die allgemeine Versorgung. Aber Probleme:
  - Wo müssen die **technischen Einrichtungen** nach § 9 Abs. 1, 2 EEG 2014 installiert werden?
  - Welche Auswirkungen hat die Überlassung des Stroms an PtH-Einrichtung auf **Härtefallentschädigung** nach § 15 EEG 2014?

# Agenda

1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat
2. **Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken**
3. KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern
4. EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom
5. Fazit und Ausblick



# Strommarktgesetz – Ziele

- ▶ Kernpunkte des Gesetzentwurfes vom 20.01.2016:
  - ▶ **Energy-only-Markt** – Preissignale setzen
  - ▶ **Freie Preisbildung** am Strommarkt festschreiben
  - ▶ **Kein Kapazitätsmarkt**, aber Kapazitätsreserve
- ▶ Zu den **Zielsetzung** gehört aber auch **Flexibilität**:
- ▶ Ziel ist nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 EnWG (Entwurf),
  - *„dass Erzeugungsanlagen, **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten** insbesondere möglichst umweltverträglich, effizient und **flexibel** in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten“*

# Strommarktgesetz – Grundsätze

- ▶ Zu den **Grundsätzen des Strommarkts** gehört nach § 1a Abs. 3 S. 1 EnWG (Entwurf)
  - *„Es soll insbesondere auf eine **Flexibilisierung von Angebot und Nachfrage** hingewirkt werden. Ein Wettbewerb zwischen effizienten und flexiblen Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten, eine effiziente Kopplung des Wärme- und des Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor sowie die Integration der Ladeinfrastruktur für Elektromobile in das Elektrizitätsversorgungssystem sollen die Kosten der Energieversorgung verringern, die Transformation zu einem umweltverträglichen, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgungssystem ermöglichen und die Versorgungssicherheit gewährleisten.“*
- ▶ Aber: **keine direkten Maßnahmen** für Power to Heat und Speicher im Strommarktgesetz

# Strommarktgesetz – Spitzenkappung

- ▶ Maßnahmen im Strommarktgesetz mit **mittelbaren Auswirkungen** für Power to Heat und Stromspeicher (1):
- ▶ Einführung einer **Spitzenkappung**, § 11 Abs. 2 EnWG (Entwurf):
  - *„Für einen bedarfsgerechten, wirtschaftlich zumutbaren Ausbau der Elektrizitätsversorgungsnetze nach Absatz 1 Satz 1 können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen den Berechnungen für ihre Netzplanung die Annahme zugrunde legen, dass die **prognostizierte jährliche Stromerzeugung** je unmittelbar an ihr Netz angeschlossener Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windenergie an Land oder solarer Strahlungsenergie **um bis zu 3 Prozent reduziert werden darf** (Spitzenkappung)“*
- ▶ Aber in diesem Zusammenhang und auch im EEG 2016 **keine Klärung** zu den Fragen zum Einsatz PtH im Einspeisemanagement

# Strommarktgesetz - Bilanzkreisbewirtschaftung

- ▶ Maßnahmen im Strommarktgesetz mit **mittelbaren Auswirkungen** für Power to Heat und Stromspeicher (2):
  - Änderungen an **Bilanzkreisbewirtschaftung und Ausgleichsenergiesystem**
  - Grundtendenz: Bilanzkreisverantwortliche (BKV) sollen **stärker zum Ausgleich der Bilanzkreise** in jeder ¼-Stunde angehalten werden
  - Kosten für Vorhaltung der Regelenergie, der **durch BKV in der Gesamtheit verursacht** wird, kann von BNetzA zur Abrechnung über Ausgleichsenergie bestimmt werden, § 8 Abs. 1 Satz 1 StromNZV (Entwurf)
  - Bilanzkreise müssen zukünftig – wie bereits bei Minutenreserve – auch für die Bereitstellung von **Sekundärregelenergie** geöffnet werden, § 26 Abs. 3 StromNZV (Entwurf)

# Agenda

1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat
2. Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken
3. **KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern**
4. EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom
5. Fazit und Ausblick

# KWKG 2016 – Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern (1)

- ▶ **Förderung von neuen Wärmespeichern** wird mit neuem KWKG 2016 fortgeführt – bei Inbetriebnahme des Wärmespeichers bis Ende 2022. § 22 KWKG 2016:
- ▶ *„(1) Betreiber von Wärmespeichern haben gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und des § 23, wenn*
  - *1. die **Inbetriebnahme** des neuen Wärmespeichers **bis zum 31. Dezember 2022** erfolgt,*
  - *2. die Wärme des Wärmespeichers **überwiegend aus KWK-Anlagen** stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und die in dieses Netz einspeisen können,*
  - *3. die **mittleren Wärmeverluste** entsprechend einer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellten Berechnung **weniger als 15 Watt je Quadratmeter** Behälteroberfläche betragen und*
  - *4. eine **Zulassung** gemäß § 24 erteilt wurde. [...]*“

# KWKG 2016 – Zuschlagberechtigter Neubau von Wärmespeichern (2)

- ▶ Weitere wichtige Bedingungen des § 22 KWKG: „(2) **Industrielle Abwärme**, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien stehen Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge nicht unterschreitet.
- ▶ (4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für den Neubau von Wärmespeichern mit einer **Kapazität von mindestens 1 Kubikmeter Wasseräquivalent oder von mindestens 0,3 Kubikmetern** je Kilowatt der installierten elektrischen KWK-Leistung der KWK-Anlage. Dem Neubau gleichgestellt ist die Umrüstung bestehender Behälter mit fabrikneuen Komponenten in einen Wärmespeicher.“
- ▶ **Zuschlagshöhe**, § 23 Abs. 1 S. 2-4 KWKG 2016: „Der Zuschlag beträgt 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmetern Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.“

# Agenda

1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat
2. Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken
3. KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern
4. **EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom**
5. Fazit und Ausblick



# EEG 2016 (Entwurf) – Novelle, Power to Heat, Stromspeicher



- ▶ Fokus der EEG-Novelle liegt auf der **Einführung von Ausschreibungen** für erneuerbare Energien (Wind onshore und offshore, Photovoltaik, Biomasse) zur wettbewerblichen Ermittlung der Förderung
- ▶ Notwendigkeit zur Teilnahme an Ausschreibungen grds. bei Anlagen mit Leistung **größer 750 kW**
- ▶ Unmittelbare Relevanz der Ausschreibungen für Power to Heat/Stromspeicher: **Keine Eigenversorgung bei EEG-Anlagen, die an Ausschreibung teilnehmen** – grundsätzlich (bei engen Ausnahmen) muss der in diesen Anlagen erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden (§ 27a EEG 2016 – Regierungsentwurf vom 08.06.2016)
- ▶ Festlegung von **Netzausbaugebieten**: In diesen Gebieten sollen Zuschläge für Wind onshore mengenmäßig beschränkt werden

# EEG 2016 – EEG-Umlage bei Stromspeichern

- ▶ **Das Problem:** Die EEG-Umlage fällt grundsätzlich auch bei dem Strombezugs eines Speichers und/oder PtH-Einrichtung an. Insbesondere in Kundenanlagen kann EEG-Umlage deshalb ggf. doppelt anfallen
- ▶ **Die Lösung (?):** § 61a Abs. 1 EEG 2016 (Entwurf)
- ▶ *„(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage, wenn*
  - *1. dem Stromspeicher Energie **ausschließlich** zur Einspeisung von Strom in das Netz entnommen wird oder*
  - *2. für den **gesamten Strom**, der dem Speicher entnommen wird, die **EEG-Umlage** nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird.“*

# EEG 2016 – KWK-Anlagen im Zusammenspiel mit PtH (1)

- ▶ **Das Problem:** KWK-Anlagen werden im EEG-Einspeisemanagement wegen der Wärmeversorgung oft nachrangig geregelt. Sie können aber flexibel auf Erfordernisse des Stromnetzes reagieren.
- ▶ **Die Lösung (?):** § 13 Abs. 6a EnWG (Entwurf)
- ▶ *„(6a) Die Betreiber von **Übertragungsnetzen** können mit **Betreibern von KWK-Anlagen vertragliche Vereinbarungen** zur Reduzierung der Wirkleistungseinspeisung aus der KWK-Anlage und gleichzeitigen Lieferung von **elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung [...]** schließen, wenn die KWK-Anlage*
  - *1. technisch unter Berücksichtigung ihrer Größe und Lage im Netz geeignet ist, zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems aufgrund von Netzengpässen im Höchstspannungsnetz effizient beizutragen,*
  - *2. vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden ist und*
  - *3. eine installierte elektrische Leistung von mehr als 500 Kilowatt hat.“*

# EEG 2016 – KWK-Anlagen im Zusammenspiel mit PtH (2)

- ▶ **Gesetzesbegründung (Regierungsentwurf 8.6.2016):** § 13 Abs. 6a EEG 2016 (Entwurf) „eröffnet die Möglichkeit, auch **zuschaltbare Lasten ins Netzenspassregime** einzubinden. [...] § 13 Absatz 6a EnWG sieht vor, zuschaltbare Lasten in das bestehende **Redispatch-Regime** bei Engpässen auf der Übertragungsnetzebene zu integrieren. Adressiert durch § 13 Absatz 6a EnWG wird aber nur die Wärmeversorgung bei **bestehenden KWK-Anlagen**. Ziel der Regelung ist es, die Menge an Strom aus erneuerbaren Energien, die aufgrund von Engpässen im Übertragungsnetz abgeregelt wird, zu reduzieren und die Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG zu reduzieren.
- ▶ *Hintergrund der Beschränkung auf die Lasten, die durch KWK-Anlagen versorgt werden, ist die **doppelte Entlastungswirkungen**, die bei der Heranziehung von KWK-Anlagen entsteht. Die Betreiber von KWK-Anlagen würden bei Abruf durch den Übertragungsnetzbetreiber ihre fossile Erzeugung in der KWK-Anlage herunterfahren und für die Wärmebereitstellung vorübergehend Strom nutzen (Power-to-Heat), den sie aus dem Netz beziehen.“*

# EEG 2016 – KWK-Anlagen im Zusammenspiel mit PtH (3)

- ▶ **Gesetzesbegründung (Regierungsentwurf 8.6.2016):** *„Die Stromerzeugung in KWK-Anlagen wird dann **auf das Anfordern des Übertragungsnetzbetreibers** abgeregelt und zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung, die aufgrund der Abregelung nicht mehr von der KWK-Anlage erfolgen kann, wird der elektrische Wärmeerzeuger (Power-to-Heat-Anlage) herangezogen. Der dafür benötigte Strom wird aus dem Netz bezogen. Für diesen Strom muss der Betreiber, **wie jeder Letztverbraucher, Netzentgelte, Umlagen, Abgaben und Steuern** zahlen. Um den Betreiber der KWK-Anlage aber nicht schlechter zu stellen als er ohne Abregelung stehen würde, erhält er seine **zusätzlichen Kosten**, die infolge der Abregelung entstehen, **erstattet**. [...] Dies bedeutet konkret, dass ihm insb. die entgangenen Erlösmöglichkeiten erstattet werden. Hiervon aber auch die vermiedenen Brennstoffkosten und sonstigen ersparten Erzeugungsaufwendungen bei der Kostenerstattung abgezogen werden. Die Kosten, die durch die elektrische Wärmeversorgung anfallen, werden ebenfalls erstattet [...]“*
- ▶ ÜNB können über eine Verordnung **verpflichtet werden**, entsprechende Vereinbarungen mit KWK-Anlagenbetreibern abzuschließen

# Agenda

1. Ausgangspunkt: Hemmnisse für Power to Heat
2. Strommarktgesetz: Flexibilitäten stärken
3. KWKG 2016: Förderung von Wärmespeichern
4. EEG 2016: Nutzung von Überschussstrom
5. **Fazit und Ausblick**

## Fazit und Ausblick

- ▶ Die Schwierigkeit der **Belastung mit Abgaben und Umlagen** wird durch die EEG-Novelle und Strommarktgesetz für Power to Heat **nicht** und für Stromspeicher **nur eingeschränkt** angegangen
- ▶ Die Nutzung von **Überschussstrom** aus dem Einspeisemanagement wird **nur für PtH in Zusammenspiel mit KWK-Anlagen** und bei Netzengpässen im Übertragungsnetz angegangen – weitere Maßnahmen sind aber möglich
- ▶ Erste Schritte zur **Stärkung der Bilanzkrestreue** erfolgen mit dem Strommarktgesetz – dies wird sich in Umsetzung und weiterer Rechtssetzung noch konkretisieren und hat für alle Flexibilitätsoptionen hohe Relevanz

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Henning Thomas, LL.M., BBH Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-600  
henning.thomas@bbh-online.de  
www.bbh-online.de